



Die Stadt Wolfratshausen erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 14. Oktober 2020

Inhalt

- § 1 Zusammensetzung des Stadtrats
- § 2 Ausschüsse
- § 2a Sonstige Gremien - Koordinierungsgruppe Stadtentwicklung/Stadtmarketing
- § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung
- § 4 Erster Bürgermeister
- § 5 Weitere Bürgermeister
- § 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder
- § 7 Inkrafttreten

§1

Zusammensetzung des Stadtrats

¹Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern. ²Der Stadtrat kann im Rahmen des § 6 berufsmäßige Stadträte/Stadträtinnen wählen.

§2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 1. den **Hauptausschuss (HA)**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **9 ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern**,
 2. den **Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss (BA)**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **9 ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern**,
 3. den **Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport und Soziales (KA)**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **9 ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern**,
 4. den **Rechnungsprüfungsausschuss (RA)**, bestehend aus **6 ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern**.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadratsmitglied, das diesem Ausschuss angehört, den Vorsitz.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 2a

Sonstige Gremien

Koordinierungsgruppe Stadtentwicklung/Stadtmarketing

¹Der Stadtrat bestellt die ursprünglich 2013 im Rahmen der CIMA-Stadtentwicklung ins Leben gerufene Lenkungsgruppe als sonstiges Gremium. ²Ergänzend zum Hauptausschuss als strategisches und politisches Lenkungsgremium des Stadtmarketings sorgt die operativ agierende Koordinierungsgruppe für die notwendige privat-öffentliche Zusammenarbeit bei investitionsvorbereitenden und investitionsbegleitenden Maßnahmen, im Sinne kooperativer Stadtentwicklungsprozesse. ³Den Vorsitz führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestelltes Mitglied.

§3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und sonstigen Gremien. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltung- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Ehrenamtliche Stadratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von **jährlich 600,00 €** und ein Sitzungsgeld von **je 60,00 €, ab Januar 2022 70,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses, der Fraktion oder einer Ausschussgemeinschaft sowie der sonstigen Gremien. ²Für Klausurtagungen des Stadtrates wird kalendertäglich ein Sitzungsgeld in Höhe von 100,00 €

gewährt. ³Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von **jährlich 600,00 € und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden von jährlich 200,00 €.**

⁴Falls zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende gewählt wurden, erhält jede/r Fraktionsvorsitzende **400,00 €.** ⁵Vor jeder Stadtrats- oder Ausschusssitzung wird grundsätzlich eine Fraktionssitzung oder Sitzung einer Ausschussgemeinschaft vergütet. ⁶Die Referenten gem. § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von **jährlich 600,00 €.**

- (3) ¹Stadratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **15,00 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **15,00 €** je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagelöhne nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Diejenigen Stadratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem **ausschließlich** nutzen, erhalten für die dadurch entstehenden Kosten eine Pauschalentschädigung von **jährlich 250,00 €.**
- (6) Die Pauschalentschädigungen werden am Ende eines jeden Rechnungsjahres, die Sitzungsgelder und die Verdienstaufschlagsentschädigungen am Ende eines jeden Monats ausbezahlt.
- (7) Die Teilnahme an den Sitzungen wird durch die Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§5

Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister und die dritte Bürgermeisterin sind Ehrenbeamte **auf Zeit.**

§6

Berufsmäßige Stadratsmitglieder

Der Stadtrat kann zur verantwortlichen Leitung von Aufgabengebieten, die mit Beschluss hinsichtlich Zeit und Umfang zu definieren sind, berufsmäßige Stadratsmitglieder wählen.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19.03.2019 außer Kraft.

Wolfratshausen, den 15.10.2020


Klaus Heilinglehner
1. Bürgermeister